

Haftungsausschluss Parallelreck an Wettkämpfen

Ausgangslage

Alder + Eisenhut (A+E) hat seine Weisung betreffend Reckanlagen präzisiert. Es wird festgehalten, dass diese an Wettkämpfen mit Drahtseilen an den Boden abgespannt werden müssen. Ansonsten wird sämtliche Haftung seitens A+E wegbedingt.

Die Abspannung mit Drahtseilen stabilisiert die Reckanlage und verringert das Risiko eines Unfalls, da in der Vergangenheit die Rollpfosten teilweise aus der Verankerung gezogen wurden oder diese gar gebrochen sind.

Für Wettkampfveranstalter, welche die Disziplin «Reck» anbieten, ist es in Zukunft unumgänglich die Reckanlage aufzurüsten oder das Stellreck des Schweizerischen Turnverbandes (STV) zu mieten.

Vorgabe Alder + Eisenhut im Detail

Im Dokument «[Technische Informationen Parallelreck](#)» von A+E ist dem Abschnitt Parallelreck (Seite 1) folgendes zu entnehmen:

«Für das Sektionsturnen wird empfohlen, die Rollpfosten zusätzlich mit Drahtseilen abzuspannen (erhöhte Stabilität). Für Wettkämpfe ist dies zwingend. Dazu müssen beidseitig der Rollpfosten Bodenhaken versetzt werden.»

Somit darf für das Vereinsgeräteturnen ohne zusätzliche Abspannung der Rollpfosten weiterhin trainiert werden. Für einen Wettkampf im VGT wird jedoch ein Reck mit einer Abspannung der Rollpfosten vorausgesetzt ([Technische Dokumentation Indoor A+E](#)), ansonsten wird keine Haftung übernommen.

Hinweis: Das Risiko kann insofern minimiert werden, als dass das Reck nicht durch etliche Personen gleichzeitig genutzt wird.

Präzisierung Weisung Schweizerischer Turnverband

Im Dokument «[Weisungen Vereinsgeräteturnen 2026](#)» vom Schweizerischen Turnverband ist unter dem Abschnitt 1.8 Haftungs- und Sicherheitsartikel (Seite 3) folgendes zu entnehmen:

- Der Organisierende stellt sicherheitsgeprüfte Geräte und einwandfreie Anlagen zur Verfügung.
- Die Verantwortung für die vorschriftsgemässe Benützung der Anlagen und Geräte liegt bei den Vereinen und deren Teilnehmenden. Der Sicherheit der Teilnehmenden erste Priorität beizumessen.
- Der STV, die kantonalen / regionalen Verbände, sowie deren Unterverbände und der jeweilige Organisierende lehnen bei nicht vorschriftsgemässer Verwendung der Anlagen und Geräte und bei Fehlmanipulationen jegliche Haftung ab.
- Gegen fehlbare Personen und Vereine können rechtliche Schritte, Sanktionen und Bussen gemäss dem STV Reglement „[Sanktionen und Bussen](#)“ eingeleitet und vollzogen werden

Der Veranstalter eines VGT-Wettkampfs ist gemäss der Vorgabe A+E somit verpflichtet, eine Reckanlage zur Verfügung zu stellen, bei welcher die Rollpfosten mit Drahtseilen abgespannt sind. Ansonsten ist die Benützung der Anlage nicht vorschriftsgemäss im Sinne der obenstehenden Bestimmung und der Schweizerische Turnverband kann keine Haftung übernehmen.

Ausgabe 05/2024 «Haftungsausschluss Parallelreck an Wettkämpfen»

Turnen auf eigenes Risiko – Haftungsausschluss Parallelreck

Dem Veranstalter ist es nicht möglich ein Parallelreck zur Verfügung zu stellen, welches mit Drahtseilen abgespannt ist. Die Reckanlage entspricht nicht den Vorschriften für einen Wettkampf im Vereinsgeräteturnen.

A+E, der STV sowie der Veranstalter lehnen aus diesem Grund sämtliche Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung der Parallelrecks ab.

Die Vereine bzw. ihre Mitglieder, welche das Reck benutzen, wurden mit dem vorliegenden Dokument über die rechtlichen Voraussetzungen und den Zustand des Gerätes in Kenntnis gesetzt.

Jeder Verein bzw. seine Mitglieder nutzen das Gerät auf eigenes Risiko.

Hiermit bestätige ich, dass der Verein über den Zustand des Recks in Kenntnis gesetzt wurde, die Mitglieder entsprechend informiert sind und mit der Nutzung des Gerätes auf eigenes Risiko einverstanden sind.

Name Verein

Vorname / Name
(Vertretung Verein)

Ort / Datum

Unterschriften

X
